Gemeinderat



Einwohnerrat 5610 Wohlen AG

Gemeinde Wohlen, Gemeinderat, Kapellstrasse 1, 5610 Wohlen Telefon 056 619 92 05, gemeinderat@wohlen.ch, www.wohlen.ch

6. Juli 2020

Antwort zur Anfrage 14086 betreffend publik gemachte Strafanzeige des Gemeindeschreibers und damit entstandene Umtriebe

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Einleitende Ausführungen des Anfragestellers

Unlängst war der Presse zu entnehmen, dass unser Gemeindeschreiber Christoph Weibel, zugleich Geschäftsleiter, bereits im Jahr 2019 aus eigenem Antrieb und ohne Absprache mit dem Gemeinderat eine Strafanzeige wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 Strafgesetzbuch, StGB) erstattete. Gemäss Presseberichten sah sich der Gemeindeschreiber dazu veranlasst, nachdem er – ebenfalls in der Presse und in einem Fernsehbeitrag – von Dokumenten las bzw. solche sah, welche er als «geheim» klassifizierte und die, wie der Gemeindeschreiber vermutete, illegal in Umlauf gebracht wurden. Aufgrund der Strafanzeige wurde eine Strafuntersuchung mit Einvernahmen von diversen Personen durchgeführt. Dabei äusserte der Gemeindeschreiber den Verdacht, dass das Delikt wahrscheinlich durch den ehemaligen Gemeindeammann Walter Dubler begangen worden sei. Das Strafverfahren endete im Mai 2020 mit einer Einstellung und einer Parteienentschädigung für den bezichtigten ehemaligen Gemeindeammann in der Höhe von rund 13'000 Franken; der Zeitaufwand diverser mit dem Verfahren beschäftigter Personen nicht eingerechnet. Die Verfahrenseinstellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass in den fraglichen Dokumenten gar kein Geheimnis im Sinne des StGB enthalten ist. Nachdem die Einstellung des Strafverfahrens bekannt wurde, gab der aktuelle Gemeindeammann Arsène Perroud zur Auskunft, dass er von der Einstellung erst aus der Presse erfahren habe. Zudem nahm der Gemeindeammann den Gemeindeschreiber mit der Aussage in Schutz, dass Mitarbeitende der Gemeinden verpflichtet seien, schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden (vergleiche zum Ganzen den Wohler Anzeiger vom 5. Juni 2020, Seite 1 und 7, sowie die Aargauer Zeitung vom 6. Juni 2020, Seite 35).

Was die Aussagen unseres Gemeindeammanns Arsène Perroud bezüglich Anzeigepflicht und Kenntnis der Verfahrenseinstellung anbelangt, ist Folgendes festzuhalten:

- Gemäss § 34 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, SAR 251.200) sind Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinden verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Was unter «Verbrechen» zu verstehen ist, ergibt sich aus Art. 10 Abs. 2 StGB: es handelt sich um Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind. Eine Umschreibung des Begriffs «schweres Vergehen» findet sich in keinem Gesetz. Immerhin werden in der einschlägigen Literatur als «schweres Vergehen» nur Delikte angesehen, welche aller Voraussicht nach mit einer Gefängnisstrafe von mehreren Monaten geahndet werden müssen (vgl. noch zur alten StPO/AG: Beat Brühlmeier, Kommentar StPO/AG, 2. Auflage, Aarau 1980, Seite 261). Auf unseren Fall bezogen, indem unser Gemeindeschreiber eine Verletzung des Amtsgeheimnisses vermutete, sieht der entsprechende Art. 320 StGB als Sanktion eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vor. Von einem möglichen «Verbrechen» oder einem «schweren Vergehen» kann also nicht die Rede sein, weshalb für unseren Gemeindeschreiber keine Pflicht zu einer Anzeige bestand.
- Gemäss Art. 321 Abs. 1 Bst. c in Verbindung mit Art. 105 Abs. 1 Bst. b der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) wird der Person, welche Anzeige erstattet hat und zugleich geschädigt ist, die Einstellung des Verfahrens mitgeteilt. Ferner kann jeder anzeigenden Person mitgeteilt werden, wie ein Strafverfahren erledigt wurde (Art. 301 Abs. 2 StPO). Wenn sich die zuständige Staatsanwaltschaft demnach nicht gesetzeswidrig verhalten hat, muss unserem Gemeindeschreiber, der ja im vorliegenden Fall Anzeige erstattete, die Einstellung des Strafverfahrens mitgeteilt worden sein.

Frage 1

Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass unser Gemeindepersonal nur auf der Grundlage von Presseberichten und Fernsehbeiträgen keine Strafanzeige erstatten sollte? Wenn die Meinung nicht geteilt wird, warum nicht?

Antwort

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass Gemeindeangestellte, wie es der Anfragende richtig ausführt, gemäss § 34 Abs. 1 des kantonalen Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO AG) verpflichtet sind, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, bei der richtigen Stelle zu melden. Wie sie davon in Kenntnis gelangen, ist dabei nicht von Bedeutung.

Die Aussage des Anfragenden, dass die Anzeige aufgrund von Presseberichten erfolgte, trifft nicht zu. Die Anzeige erfolgte am 11. April 2019, also vor der Berichterstattung in der Presse am 12. April 2019. Vorliegendenfalls hat der Gemeindeschreiber eine Anzeige gegen Unbekannt eingereicht, nachdem der Chefredaktor des Wohler Anzeigers am 11. April 2019 sich mit verschiedenen Fragen an die Gemeinde Wohlen wandte, in denen er auf Protokollauszüge des Gemeinderates verwies, die ihm offensichtlich vorliegend waren. Dies wurde im Artikel, der am 12. April 2019 erschien, öffentlich bestätigt.

Weder die Verhandlungen des Gemeinderates noch die Kommissionssitzungen sind für die Öffentlichkeit bestimmt. Dies geht aus verschiedenen übergeordneten Bestimmungen klar hervor. Gemäss Gemeindegesetzgebung (Gemeindegesetz § 42 Abs. 3) sind die Sitzungen des Gemeinderates nicht öffentlich. In der Gesetzgebung über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG § 7 Abs. § lit. a) wird festgehalten, dass der Zugang zu Protokollen von nicht öffentlichen Sitzungen unabhängig von einer Interessenabwägung ausgeschlossen ist. In der Folge dessen sind auch Auszüge aus dem Protokoll des Gemeinderates unter keinem Titel für die Öffentlichkeit bestimmt, soweit es der definierte Adressatenkreis nicht vorsieht. Entsprechende Protokollauszüge sind somit auch im Rahmen der öffentlichen Auflage der Gemeinderechnung (Gemeindegesetz § 88e Abs. 2), welche unter anderem die Lohnbuchhaltung beinhaltet, nicht einsehbar. Ansonsten würde faktisch eine generelle Offenlegung von vertraulichen und schützenswerten Personaldaten resultieren. Dies beabsichtigt der Gesetzgeber durchwegs in keiner Weise.

Die Konsultation der erwähnten Protokollauszüge zeigte dem Gemeindeschreiber, dass umfangreiche persönliche Informationen von verschiedenen Mitarbeitenden dargestellt wurden, welche für die Beratung eines Geschäftes im Gemeinderat zur Zusammenstellung gelangten. Insbesondere sind darin auch Informationen von Mitarbeitenden ersichtlich, die nichts mit der eingegangenen Fragestellung des Journalisten zu tun hatten: Lohndaten, Aussagen zur Qualifikation, zum persönlichen Werdegang oder zu persönlichen Zukunftsabsichten. Die Protokollauszüge waren zu keinem Zeitpunkt öffentlich zugänglich oder aufgrund des definierten Adressatenkreises als öffentlich zu verstehen. Auch im Rahmen anderer vorangehender Verfahren, wurden diese Protokollauszüge mit dem Inhalt vertraulicher Personaldaten nie als öffentlich bezeichnet (Aufsichtsanzeige und Strafanzeige eines Dritten gegen den ehemaligen aus dem Amt entlassenen Gemeindeammann im Zusammenhang mit der Lohnfortzahlung an einen Mitarbeitenden des Werkhofes).

Der Schutz der persönlichen Integrität der Mitarbeitenden ist eine Pflicht der Arbeitgeberin. Höchstpersönliche Informationen haben nichts in der Öffentlichkeit verloren. Es geht in den Protokollauszügen nicht um einen Finanzplan oder um ein Sachgeschäft, welche sowieso öffentlich bekannt
und auch öffentlich diskutiert werden. Es geht um höchst persönliche Informationen von in der
thematisierten Angelegenheit nicht betroffenen Mitarbeitenden, die an unbefugte Dritte gelangten.

Frage 2

Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass eine Strafanzeige durch unser Gemeindepersonal nur dann erfolgen sollte, wenn man von der Strafbarkeit des Verhaltens einer Person überzeugt ist? Generell: Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass unsere Staatsanwaltschaften nur dann durch eine Strafanzeige beschäftigt werden sollen, wenn der Anzeigeerstatter von einem deliktischen Verhalten überzeugt ist und nicht bloss prüfen lassen möchte, ob allenfalls ein deliktisches Verhalten vorliegen könnte? Wenn die Meinungen nicht geteilt werden, warum nicht?

Antwort

Der Gemeinderat vertritt die Meinung, dass bei Vorliegen von Verdachtsfällen hinsichtlich eines deliktischen Verhaltens durch die zuständigen Stellen generell die notwendigen Schritte einzuleiten sind. Vorliegendenfalls richtete sich die Anzeige gegen Unbekannt und von einer strafbaren Handlung musste, wie vorgängig ausgeführt, offenkundig ausgegangen werden.

Wie wird der Gemeinderat sicherstellen, dass vom Gemeindepersonal nur solche Delikte zur Anzeige gebracht werden, für welche im Sinne von § 34 EG StPO eine Anzeigepflicht besteht? Wird der Gemeinderat in dieser Hinsicht auch veranlassen, dass auf die Problematik einer «Falschen Anschuldigung» im Sinne von Art. 303 StGB aufmerksam gemacht wird?

Antwort

Weder das StGB noch das EG StPO AG nehmen eine Kategorisierung von «einfachen» und «schweren» Vergehen vor. Der Hinweis des Anfragenden auf einen 40-jährigen Kommentar zur längst ausser Kraft getretenen kantonalen Strafprozessordnung, ist aus Sicht des Gemeinderates nicht statthaft. Jedenfalls kann nicht gefolgert werden, dass eine Amtsgeheimnisverletzung per se kein schweres Vergehen ist. Es gibt also einen Ermessensspielraum, in dessen Rahmen betroffene Mitarbeitende zu entscheiden haben.

Vorliegendenfalls richtete sich die Anzeige gegen Unbekannt und von einer strafbaren Handlung musste, wie vorgängig ausgeführt, offenkundig ausgegangen werden. Die Aussage der falschen Anschuldigung ist bei einer Anzeige gegen Unbekannt völlig verfehlt.

Die in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft liegenden Tätigkeiten, erfolgen im Rahmen der ordentlichen Rechtspflege, welche von Staates wegen garantiert ist. Demnach leitet die zuständige Staatsanwaltschaft bei Aufnahme des Verfahrens die Untersuchung und entscheidet im Rahmen derer, welche Dokumente eine Bewandtnis haben und welche Fragen an die Verfahrensbeteiligten gerichtet werden. Der Gemeindeschreiber war im Verfahren lediglich Auskunftsperson und nahm zu keinem Zeitpunkt Parteistellung ein. Etliche an die Staatsanwaltschaft beigebrachte Akten und Unterlagen, ergaben sich erst im Nachgang zur Erstattung der Anzeige gegen Unbekannt. Diese wurden als mögliche Indizien an die Staatsanwaltschaft eingereicht, wobei jederzeit bekräftigt wurde, dass die Anzeige gegen Unbekannt erfolgt.

Frage 4

Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass nach der klaren Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft, wonach kein Geheimnis im Sinne des StGB Preis gegeben und kein Amtsgeheimnis verletzt wurde, beim Gemeindepersonal offensichtlich Schulungsbedarf besteht? Wenn die Meinung nicht geteilt wird, warum nicht?

Antwort

Weder der Gemeindeschreiber Christoph Weibel noch die Gemeinde Wohlen waren Partei im Verfahren. Der Gemeindeschreiber und der Gemeinderat kennen die Herleitungen und die Beurteilung des Falles durch die Staatsanwaltschaft nur aus den Medienberichten und den Schilderungen des Anfragenden. Die Frage kann somit nicht beantwortet werden, da der Entscheid der Staatsanwaltschaft inhaltlich nicht bekannt ist.

Offensichtlich besteht Schulungsbedarf für Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie Mitarbeitende bezüglich der Handhabung von nicht öffentlichen Dokumenten wie z.B. Protokollauszügen des Gemeinderates. Eine weitere Sensibilisierung auf die geltende Rechtslage sowie die bestehenden internen Weisungen bezüglich Amtsgeheimnis- und Verschwiegenheitspflicht, welche auch nach dem Austreten aus dem Dienst der Gemeinde Wohlen für die Behörden- und Kommissionsmitglieder ebenso wie für die Mitarbeitenden weiterbesteht, scheint notwendig zu sein. Ansonsten hätten die erwähnten Protokollauszüge nicht zur Presse gelangen können.

Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass vor Erstattung einer Strafanzeige durch eine/einen Mitarbeiter/-in unserer Gemeinde zuerst die/der Vorgesetzte informiert werden sollte, um eine voreilige oder leichtfertige Anzeige und die damit einhergehende Unbill für die Betroffenen sowie unnötige Kostenfolgen für den Staat zu verhindern? Wenn die Meinung nicht geteilt wird, warum nicht?

Antwort

Gemäss § 39 des Personalreglementes ist die Arbeitgeberin verpflichtet, den Persönlichkeitsschutz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Darunter fällt, dass keine persönlichen Daten an unbefugte Dritte gelangen.

Mit der Einführung des neuen Verwaltungs- und Führungsmodells in der Gemeinde Wohlen wurde eine klare Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene vorgenommen. In der Funktion als Geschäftsleiter führt der Gemeindeschreiber die Gemeindeverwaltung operativ, das heisst personell und organisatorisch.

Für einen Mitarbeitenden der obersten Hierarchiestufe erachtet es der Gemeinderat als seine Pflicht, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen, eigenständig diese Entscheide zu fällen und Verantwortung zu übernehmen. Ein Entscheid durch die vorgesetzte Stelle (Gemeinderat) ist in dieser Frage aufgrund der fehlenden politischen oder strategischen Bedeutung nicht notwendig. Über seine Schritte hat der Gemeindeschreiber den Gemeinderat informiert.

Da dem Gemeinderat der Entscheid über die Einstellung des Verfahrens inhaltlich nicht bekannt ist, kann er sich auch nicht zu den laut Medienberichten und gemäss den Schilderungen des Anfragenden entstandenen Kosten äussern. Er hat somit keine Kenntnis davon, auf welcher Basis sich diese ergeben haben sollen und auf wie viel sich der Anteil daran zulasten der Staatskasse beläuft. Wie schon ausgeführt, erfolgen die in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft liegenden Tätigkeiten im Rahmen der ordentlichen Rechtspflege, welche von Staates wegen garantiert ist. Auf jeden Fall sind der Gemeinde Wohlen im Rahmen des Verfahrens keine Kosten entstanden.

Frage 6

Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass jede Strafanzeige durch das Gemeindepersonal auch dem Gesamtgemeinderat zur Kenntnis gebracht werden sollte? Wenn die Meinung nicht geteilt wird, warum nicht?

<u>Antwort</u>

Jede Strafanzeige, welche von Mitarbeitenden in ihrer Funktion für die Gemeinde Wohlen erstattet wird, wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Dazu sind im Geschäfts- und Kompetenzreglement entsprechende Prozesse definiert. Diese werden eingehalten.

Stimmt die Aussage des Gemeindeammanns, wonach die Einstellung des fraglichen Strafverfahrens weder der Gemeinde noch dem Gemeindeschreiber durch die Staatsanwaltschaft mitgeteilt wurde? Falls doch eine Mitteilung an den Gemeindeschreiber erfolgte: Warum hatte der Gemeindeammann wie behauptet keine Kenntnis davon? Und wäre es in diesem Fall nicht angezeigt gewesen, mindestens den Gemeindeammann zeitnah darüber zu informieren?

Antwort

Der Anfragende bezieht seine Frage auf eine Auskunft, welche der Gemeindeammann einem Journalisten zustellen liess. Die Anfrage lautete - neben einer allgemeinen Stellungnahme zum Sachverhalt - ob der Gemeinde der Entscheid zur Einstellung vorliegend sei. Es wurde wie folgt Auskunft gegeben:

«Gemäss § 34 EG StPO sind Mitarbeitende der Gemeinden verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Eine Amtsgeheimnisverletzung stellt per Definition ein Vergehen dar.

Am 11. April 2019 wurde vom Gemeindeschreiber Strafanzeige gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Amtsgeheimnisverletzung (Art. 320 StGB) bei der zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet. Dies weil der konkrete Verdacht bestand, wonach unbefugte Dritte sich im Besitz von nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Dokumenten des Gemeinderates Wohlen (Protokollauszüge) befinden.

Der Gemeindeschreiber hat den Gemeinderat über sein Vorgehen informiert.

Weder der Gemeinde Wohlen noch Christoph Weibel kommt Parteistellung im Verfahren zu. Ein Entscheid wurde somit weder der Gemeinde Wohlen noch Christoph Weibel zugestellt.»

Im Bericht der Aargauer Zeitung AZ vom 5. Juni 2020 wird der Gemeindeammann wie folgt zitiert: «Weder der Gemeinde Wohlen noch Christoph Weibel kommt Parteistellung im Verfahren zu. Ein Entscheid wurde somit weder der Gemeinde noch Christoph Weibel zugestellt.»

Wenn daraus die Meinung entstanden sein sollte, die Einstellung des Verfahrens sei dem Gemeindeschreiber und damit dem Gemeinderat nicht bekannt gewesen, dann hat sich der Gemeindeammann nicht klar genug ausgedrückt, was der Gemeinderat bedauert.

Bereits mit Nachricht vom 28. Oktober 2019 teilte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten dem Gemeindeschreiber Christoph Weibel mit, dass mangels Parteistellung keine Ausführungen gemacht werden können. Darüber wurde der Gemeindeammann informiert. Mit Schreiben vom 18. Mai 2020 (Eingangsdatum 19. Mai 2020) teilte die Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten dem Gemeindeschreiber Christoph Weibel gestützt auf Art. 301 Abs. 2 StPO mit, dass das Strafverfahren zwischenzeitlich rechtskräftig eingestellt wurde. Im selben Schreiben wird ausgeführt: *«Die Entscheide selbst können Ihnen mangels Parteistellung nicht zugestellt werden.»*

Weder die Gemeinde Wohlen noch Christoph Weibel kennen die Entscheide und die zugrunde liegenden Herleitungen inhaltlich. Die Aussagen des Anfragenden und die Darstellung des Entscheides und dessen Herleitung in der lokalen Presse kann der Gemeinderat nicht beurteilen. Dazu müsste der Entscheid dem Gemeinderat inhaltlich bekannt sein.

Der Gemeindeschreiber Christoph Weibel informierte die Exekutivebene gemäss dem geltenden Geschäfts- und Kompetenzreglement der Gemeinde Wohlen wie folgt über das Schreiben der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten:

- Der Gemeindeammann wurde persönlich und umgehend nach dem Eingang des Schreibens im Rahmen des wöchentlichen Führungsrapports informiert.
- Der Gemeinderat wurde unter dem Traktandum «Informationsaustausch» an der darauffolgenden ordentlichen Gemeinderatssitzung informiert.

Frage 8

Teilt der Gemeinderat die Meinung, dass jede Mitteilung einer Strafverfolgungsbehörde bezüglich Verfahrenserledigung (Art. 301 StPO) auch dem Gesamtgemeinderat mitgeteilt werden sollte?

Antwort

Das Vorgehen ist in dieser Weise definiert und wurde vorliegendenfalls auch entsprechend umgesetzt. Dies trifft generell auf alle Verfahren in sämtlichen Rechtsgebieten zu (z.B. Baugesetzgebung, Sozialhilfegesetzgebung), bei welchen Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung aufgrund ihrer Funktion gegebenenfalls das Entsprechende zu veranlassen haben.

Der Gemeindeschreiber Christoph Weibel informierte die Exekutivebene gemäss dem geltenden Geschäfts- und Kompetenzreglement der Gemeinde Wohlen wie folgt über das Schreiben der Staatsanwaltschaft Muri-Bremgarten:

- Der Gemeindeammann wurde persönlich und umgehend nach dem Eingang des Schreibens im Rahmen des wöchentlichen Führungsrapports informiert.
- Der Gemeinderat wurde unter dem Traktandum «Informationsaustausch» an der darauffolgenden ordentlichen Gemeinderatssitzung informiert.

Frage 9

Hält der Gemeinderat rückblickend das Vorgehen des Gemeindeschreibers für tadellos? Wenn Ja, warum? Wenn Nein, was sind die Folgen?

Antwort

Der Gemeinderat und die leitenden Angestellten der Gemeinde Wohlen sind gegenüber den Mitarbeitenden verantwortlich, dass ihre persönlichen Daten geschützt sind. Wenn ein Gemeindeschreiber und Geschäftsleiter als Vorgesetzter von über 130 Mitarbeitenden der Veröffentlichung nicht öffentlicher Dokumente nicht nachgehen würde, dann läge eine Verletzung seiner gesetzlichen Pflichten und eine Nichtwahrnehmung seiner Führungsfunktion vor.

Gemäss § 39 des Personalreglementes ist die Arbeitgeberin verpflichtet, den Persönlichkeitsschutz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Darunter fällt, dass keine persönlichen Daten an unbefugte Dritte gelangen. Mit der Einführung des neuen Verwaltungs- und Führungsmodells in der Gemeinde Wohlen wurde eine klare Trennung zwischen operativer und strategischer Ebene vorgenommen. In der Funktion als Geschäftsleiter führt der Gemeindeschreiber die Gemeindeverwaltung operativ, das heisst personell und organisatorisch. Er hat somit richtig gehandelt. Das Vorgehen des Gemeindeschreibers war vorbildlich und es wird auch in Zukunft in dieser Form von ihm erwartet.

War das Vorgehen des Gemeindeschreibers und die aktuelle Presse aus Sicht des Gemeinderates für das Bild unserer Gemeinde eher förderlich oder eher abträglich?

Antwork

Der Gemeindeschreiber hat seine Verantwortung und die Fürsorgepflicht der Arbeitgeberin gegenüber den Mitarbeitenden wahrgenommen. Dies erwartet der Gemeinderat von den leitenden Angestellten. Der Gemeinderat wertet es positiv, wenn sich die Mitarbeitenden auf allen Stufen konsequent an die geltenden Gesetze halten und ihre Verantwortung wahrnehmen. Im Sinne der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit ist es gegenüber der Bevölkerung ein eminent wichtiges Zeichen, dass Gemeindebehörden die geltenden Bestimmungen konsequent umsetzen.

Weder der Gemeinderat Wohlen noch der Gemeindeschreiber und auch nicht die Staatsanwaltschaft erachten das Verfahren von öffentlichem Interesse und Bedeutung. Die kampagnenartige Veröffentlichung des Verfahrens, in dem weder die Gemeinde Wohlen noch der Gemeindeschreiber Christoph Weibel Partei waren, erfolgte durch Dritte in enger Zusammenarbeit mit der lokalen Presse. Wobei sich der Vertreter der lokalen Presse gegenüber Gemeindevertretern dahingehend schriftlich vernehmen liess, dass er sich in diesem Verfahren vom Gemeindeschreiber als «angeschwärzt» betrachtet. Inwiefern sich die ergehende Berichterstattung im Kontext dazu noch als objektiv und unabhängig bezeichnen lässt, ist mehr als fraglich. Hingegen erfolgte die Berichterstattung in den kantonalen Medien nüchtern und sachgerecht. Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Bevölkerung die Medienberichte und die Motivation, die zur Kampagne führt, richtig einordnen und bewerten kann.

Freundliche Grüsse

Arsène Perroud Gemeindeammann Sabrina Siegrist

Gemeindeschreiber-Stv. II

<u>Verteiler</u>

- Einwohnerrat
- Gemeinderat
- Geschäftsleitung
- Medien